

KARIN VON FLÜE

HEIRATEN!

WAS PAARE WISSEN MÜSSEN

Hochzeitsvorbereitungen
Eherechtsbestimmungen
Finanzfragen
Kinderbelange
Ehe-Abc, -Quiz und Mustertexte

Beobachter
EDITION

VORWORT

Sie wollen heiraten? Obwohl heute fast jede zweite Ehe wieder geschieden wird? Dem sei entgegnet: Immer noch bleibt die Mehrheit verheiratet! Wie glücklich und beständig Ihre Ehe wird, haben Sie beide selber in der Hand.

Die Schweiz kennt keine Rechtsform zwischen dem Konkubinat und der Ehe. In Frankreich dagegen können Paare mit dem Pacte civil de solidarité (PACS) rechtliche Bindungen eingehen, die weitergehen als das Konkubinat, aber weniger weit als die Ehe. Was die Franzosen schon lange dürfen, ist laut Bundesrat auch für die Schweiz zu prüfen. In der zweiten Jahreshälfte 2021 soll das Bundesamt für Justiz einen entsprechenden Bericht für eine Ehe light erstellt haben.

Noch heisst es in der Schweiz: ganz oder gar nicht! Und vorläufig ist die Ehe auch nur heterosexuellen Paaren möglich. Zwar hat das Parlament im Dezember 2020 entschieden, dass die Ehe für alle Paare gelten soll, egal ob Mann und Frau, Frau und Frau oder Mann und Mann. Weil aber das Referendum gegen die «Ehe für alle» zustande gekommen ist, muss das Volk über die Gesetzesänderung abstimmen. Diese Abstimmung ist auf September 2021 terminiert. Bei einem Ja wird die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare frühestens ab 1. Januar 2022 möglich sein.

Das aktuelle Ehrerecht gibt einen Rahmen vor. Es lässt allerdings viel Spielraum, wie Sie Ihre Ehe leben. Dieses Beobachter-Dossier will Ihnen helfen, Ihr eigenes Eheprogramm erfolgreich zu gestalten – innerhalb des Rahmens, den das Gesetz vorgibt.

Das Dossier ermuntert Sie, bei aller Gemeinsamkeit Ihre Eigenständigkeit zu behalten – besonders auch, wenn es um finanzielle Fragen geht. Es zeigt Ihnen, wie Sie sich gegenseitig absichern und füreinander vorsorgen können, und enthält viele praktische Hinweise für den Familienalltag (ob mit oder ohne Kinder, ob mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern). Und nicht zuletzt sollen Tipps und Anregungen rund um den Hochzeitstag zu einem gelungenen Start ins Abenteuer Ehe beitragen.

Ob Sie nun frisch verlobt sind oder schon länger als Ehepaar durchs Leben gehen, ich wünsche Ihnen alles Glück und alle Herrlichkeit auf Erden.

Karin von Flüe
August 2021

WARUM HEIRATEN?

Pro Jahr geben sich rund 40 000 Paare in der Schweiz das Jawort, und jährlich lassen rund 700 gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft eintragen. Im Durchschnitt heiraten Frauen mit rund 30, Männer mit 32 Jahren. Die beliebtesten Heiratsmonate sind Mai bis September.

Längst darf man auch ohne Trauschein zusammenwohnen. Dennoch gibt es viele gute Gründe, sich für die Heirat zu entscheiden: weil man sich vor Gott und der Welt zueinander bekennen will, weil ein Kind unterwegs ist, weil man gemeinsam Wohneigentum erwerben will, weil die Altersvorsorge dann viel einfacher ist, weil beide nach einigen Jahren des Zusammenlebens sicher sind, den Partner, die Partnerin für immer gefunden zu haben. Oder weil es einfach schöner ist, den Liebsten den Bekannten als «mein Mann» vorzustellen statt als «mein Lebenspartner» und von «meine Frau» zu sprechen statt von «meine Freundin».

Ehe gestern und heute

Früher ging es beim Heiraten nicht so sehr um Liebe und Romantik. Die Ehe war eher Zweck- als Liebesgemeinschaft. Sie war die wichtigste Schutzinstitution für Mann, Frau und Kinder. Erst im 17. Jahrhundert wandelte sich die Vorstellung von der Ehe zur heutigen von der romantischen Liebesehe.

Im Mittelalter gab es nur die kirchliche Ehe. Sie galt als unauflösbares Sakrament. Die Reformatoren hielten jedoch nichts vom sakralen Status der Ehe. Ihnen genügte der Ehewille für eine gültige Eheschliessung. Eine kirchliche Trauung war damals in den reformierten Orten nicht unbedingt nötig. Gemischtreliigiöse Ehen waren in der Schweiz bis 1850 verboten. 1874 wurden schliesslich das Recht auf Eheschliessung und die Zivil-ehe eingeführt.

DER SCHÖNSTE TAG

Sie wünschen sich ein rauschendes Hochzeitsfest mit Familie und Freunden, weissem Brautkleid, Zeremonie in der Kirche und grossem Essen? Oder Sie mögen es lieber schlicht mit nur wenigen Gästen und in der freien Natur? So oder so – der Hochzeitstag ist ein besonderer Tag.

Damit das Hochzeitsfest reibungslos über die Bühne geht, gibt es allerdings einiges zu organisieren und zu überlegen. Glücklich, wer ein Organisations-talent als Trauzeugin oder Trauzeugen hat, die diese Aufgabe gern über-nehmen.

Die Ziviltrauung

Es ist nicht wie im Kino: Die Zivilstandsbeamtin darf Sie nicht am romanti-schen Bergsee oder im Garten der Eltern trauen. Das Gesetz bestimmt rigo-ros: «Die Trauung findet im Trauungslokal des Zivilstandskreises statt, den die Verlobten gewählt haben.» Das muss nicht zwingend am eigenen Wohn-ort sein, und es heisst auch nicht, dass Sie die ersten Minuten Ihrer Ehe in einem nüchternen Amtslokal verbringen müssen. Manche Gemeinden ver-fügen ohnehin über ein prunkvolles Trauungslokal, andere stellen neben dem Raum des Zivilstandsamts gegen einen Aufpreis besondere offizielle Trauungszimmer zur Verfügung: in Baden zum Beispiel in der Villa Boveri, im Kanton Bern auf dem Schloss Burgdorf und im Kanton Zürich in der Ma-soala-Halle im Zürcher Zoo.

Und wenn die Hochzeitszeremonie unbedingt an einem anderen Ort stattfinden soll? Die offizielle Trauung muss in einem Trauungslokal über die Bühne gehen. Ihr Zivilstandsbeamter ist aber womöglich bereit, den Trauungsakt vor versammelter Hochzeitsgesellschaft nachzustellen. So ist es dann doch ein bisschen wie im Film!

Das Jawort

Die Trauung ist öffentlich. Jedermann darf also im Trauungslokal anwesend sein und Ihrem Jawort lauschen. In der Praxis kommen natürlich nur die Gäste, die Sie einladen. Zwingend anwesend sein müssen zwei über 18 Jahre alte und urteilsfähige Trauzeugen. Diese Trauzeugen können Sie auch noch in letzter Minute bestimmen; sie müssen aber unbedingt den Pass oder die ID dabeihaben.

Die Zivilstandsbeamtin fragt Braut und Bräutigam einzeln, ob sie die Ehe mit dem oder der anderen eingehen wollen. Sagen beide Ja, erklärt sie die Ehe als geschlossen. Danach unterzeichnen die Eheleute und die Trauzeugen die Hochzeitsdokumente.

GUT ZU WISSEN Im Gegensatz zur Heirat wird die eingetragene Partnerschaft ohne Jawort und ohne Zeugen begründet. Die Willenserklärung der Partner oder Partnerinnen wird nur im Büro der Zivilstandsbeamtin oder je nach Kanton im Trauzimmer protokolliert und beurkundet. Wird die Ehe für alle angenommen, ist diese Ungleichbehandlung Geschichte.

Frei für die Hochzeit

Der Arbeitgeber muss Ihnen – und auch Ihren nahen Verwandten – für die Hochzeit freigeben. Allerdings legt das Gesetz nicht fest, wie viel Freizeit zu gewähren ist. Es spricht lediglich von den «üblichen freien Stunden und Tagen». Die meisten Firmen regeln die Absenzenfrage im Personalreglement oder direkt im Arbeitsvertrag. Auch vielen Gesamtarbeitsverträgen ist zu entnehmen, wer wann wie lang freimachen darf. Ist in Ihrem Betrieb nichts geregelt, können Sie sich an folgende Richtlinien halten:

- Eigene Heirat: zwei bis drei Tage
- Heirat eines nahen Verwandten: ein Tag

§ | GESETZESTEXT
Art. 101–103 ZGB,
Art. 329 OR

Die kirchliche Trauung

Früher war es praktisch undenkbar, dass ein Katholik eine Reformierte ehelichte (oder umgekehrt). Heute ist das gang und gäbe. Eine ökumenische Trauung dagegen gibt es nach wie vor nicht, denn ein Pfarrer ist entweder reformiert oder katholisch und traut entsprechend seiner Konfession. Es ist zwar möglich, dass sowohl ein katholischer Pfarrer wie auch eine reformierte Seelsorgerin in der Kirche anwesend sind. Doch weil beide Konfessionen jeweils die andere Trauung anerkennen, lässt sich kaum ein Paar von zwei Seelsorgern trauen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Reformierten und Katholiken ist, dass Reformierte im Lauf des Lebens mehrmals vor den Traualtar treten

DIE EHE LEBEN

Spätestens nach der Rückkehr aus den Flitterwochen fängt er an: der Alltag. Wie Sie ihn gestalten, ist weitgehend Ihnen überlassen. Das Gesetz sagt, was man als Eheleute voneinander erwarten darf, und legt für zentrale Lebensbereiche Minimalstandards fest. Auf den folgenden Seiten finden Sie diese rechtlichen Grundlagen, aber auch Anregungen, wie Sie mit den alltäglichen Reibungsflächen umgehen und die Beziehung spannend gestalten können.

RECHTSGESCHÄFTE VON EHELEUTEN

Zwar sind Sie und Ihr Partner, Ihre Partnerin durch die Heirat eine Gemeinschaft geworden. Das ändert aber nichts daran, dass beide Seiten allein und selbständig Verträge abschliessen und Verpflichtungen eingehen können. Und entgegen einem weitverbreiteten Irrglauben führen nur bestimmte Rechtsgeschäfte des einen Ehegatten zur solidarischen Haftung des anderen.

Wer handlungsfähig ist, kann selber gültig Rechtsgeschäfte abschliessen. In der Regel sind Sie und Ihr Partner, Ihre Partnerin allein handlungsfähig. Nur in folgenden Fällen brauchen Sie gegenseitig die Zustimmung des anderen:

- Bei Rechtsgeschäften über die **Familienwohnung**, also bei einem Verkauf, einer Schenkung, der Begründung eines Wohnrechts, aber auch bei Vermietung oder Untervermietung; dabei spielt es keine Rolle, wem die Wohnung gehört oder wer sie gemietet hat.
- Wenn Sie eine **Bürgschaft** eingehen
- Wenn Sie Ihr **Pensionskassenguthaben** beziehen wollen, zum Beispiel für Wohneigentum, den Aufbau einer eigenen Firma oder beim Kapitalbezug anlässlich der Pensionierung
- Für die Veräußerung des eigenen Anteils an **Miteigentum**, zum Beispiel an der gemeinsamen Ferienwohnung oder am Auto
- Für den Verkauf eines **landwirtschaftlichen Gewerbes**, wenn Sie es gemeinsam bewirtschaften

Keine Zustimmung Ihres Ehemanns, Ihrer Frau brauchen Sie, wenn Sie «Verträge auf Pump» abschliessen, zum Beispiel einen Abzahlungs-, Leasing- oder Kreditkartenvertrag. Sie haften aber auch ganz allein für die Verpflichtungen aus einem solchen Vertrag.

Ob auch der Mietzins für die Familienwohnung zu den laufenden Bedürfnissen gehört, ist unter Juristen umstritten.

ACHTUNG Sobald sich ein Ehepaar trennt, gelten die Sonderregeln für die Vertretung der ehelichen Gemeinschaft automatisch nicht mehr.

Bleibt der Ehemann zum Beispiel die Prämien schuldig, kann die Krankenkasse seine getrennt lebende Frau nicht belangen.

SOLIDARHAFTUNG

Solidarisch haften heisst, dass jede Seite einzeln für die ganze ausstehende Schuld belangt werden kann. Die Gläubigerin kann sich aussuchen, von wem sie die Ausstände fordert. Sie darf die Schuld auf Mann und Frau aufteilen, kann sich aber auch einfach an den zahlungskräftigeren Ehepartner halten. Abmachungen unter den Eheleuten können der Gläubigerin völlig egal sein. Auch die Gütertrennung hat keinen Einfluss auf die Solidarhaftung.

Nicht alltägliche Bedürfnisse der Familie

Zu den nicht alltäglichen Bedürfnissen gehört zum Beispiel: die Heizung reparieren lassen, eine Ferienreise für die Familie buchen, ein Familienauto kaufen oder leasen. In diesem Bereich wird ein Ehegatte durch die Handlung des anderen nur in folgenden Fällen mitverpflichtet:

- wenn er den anderen zum Geschäft ermächtigt hat,
- wenn er den anderen zwar nicht ermächtigt hat, aber das Gericht die fehlende Ermächtigung erteilt,
- wenn dringend gehandelt werden muss, eine Seite aber vorübergehend nicht erreichbar oder nicht ansprechbar ist (zum Beispiel wegen Krankheit oder Abwesenheit).

 **Reto B. ist knauserig** und weigert sich, die defekte Heizung reparieren zu lassen. Der Eheschutzrichter erlaubt seiner Frau Priska, die nötigen Rechtsgeschäfte für eine Sanierung der Heizungsanlage abzuschliessen. Die Argumente des Ehemanns, die alte Heizung schaffe es ja immer noch, die Wohnräume auf 17 Grad zu erwär-

K wie Kapitän:
Darfer Passagiere trauen?



Auch wenn sich das Gerücht hartnäckig hält: Flug- oder Schiffs kapitäne können ihre Passagiere nicht rechtlich verbindlich trauen. Symbolische Trauungen sind erlaubt. Wollen Sie unbedingt richtig vor einem Kapitän heiraten, ist das auch auf einem Kreuzfahrtschiff eines deutschen Reiseanbieters möglich. Der Kapitän dort darf gültige Trauungen nach maltesischem Recht vornehmen. Sprechen Sie sich aber vorher mit dem Zivilstandsamt ab, auf welche Weise Sie diese Heirat dann in der Schweiz melden müssen.

Die güterrechtliche Auseinandersetzung

Die folgenden Regelungen müssen Verlobte, frisch Verheiratete und langjährig glückliche Ehepaare eigentlich nicht interessieren. Sie betreffen allesamt den Krisenfall, in erster Linie Scheidung und Tod. Da aber niemand vor einer späteren Krise gefeit ist, möchten Sie vielleicht doch wissen, was mit Ihrem Vermögen passieren würde. Die güterrechtliche Auseinandersetzung lässt sich grob in folgende Etappen unterteilen:

1. Eigentumsverhältnisse klären und Schulden regeln
2. Vermögenswerte dem Eigengut und der Errungenschaft zuordnen
3. Vorschlag berechnen
4. Beteiligungsfordernungen bewerten und begleichen

Eigentumsverhältnisse klären und Schulden regeln

Wie bei einer ordentlichen Buchhaltung wird zunächst festgestellt, welche Guthaben und welche Schulden Mann und Frau haben. Auf der Aktivseite werden das Eigentum und die Forderungen aufgeführt, auf der Passivseite die Schulden.

Bei Cornelia und Tom A. (siehe nebenstehendes Beispiel) ist unbestritten, dass das Auto dem Ehemann und die Wohnungseinrichtung der Frau gehört. Das Auto kommt auf die Aktivseite des Mannes, die Möbel werden auf die Aktivseite der Frau gesetzt. Tom schuldet Cornelia noch die Rückzahlung eines Darlehens sowie die Trennungsalimente für das letzte Halbjahr. Diese Ausstände verbucht er bei den Passiven, Cornelia bei ihren Aktiven. Auch die finanziellen Beteiligungen am Bild werden zugeordnet (siehe Kasten).

EIGENTUM UND SCHULDEN KLÄREN

Cornelia		Tom	
Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven
Wohnungseinrichtung	Toms Investition ins Bild und Mehrwertanteil	Auto	Darlehensforderung
Darlehensforderung		Investition in Cornelias Bild und Mehrwertanteil	Alimentenforderung
Alimentenforderung			
Bild «Der springende Hirsch»			

PATCHWORKFAMILIEN

Er hat einen Sohn aus erster Beziehung, der bei der Mutter lebt und jedes zweite Wochenende mit dem Vater verbringt. Sie bringt ihre Tochter aus einer früheren Ehe mit in die Beziehung. Und zusammen erwarten die beiden ihr erstes gemeinsames Kind. Patchworkfamilien sind heute keine Seltenheit mehr.

Bringt einer von Ihnen Kinder aus einer früheren Beziehung in die Ehe, spricht das Gesetz von Stiefkindern und Stiefeltern. Da heute jede zweite Ehe geschieden wird, entstehen mehr Zweitehen und damit auch Patchworkfamilien. Welche Rechte und Pflichten Stiefeltern den Kindern des Partners, der Partnerin gegenüber haben, ist im Zivilgesetzbuch in nur zwei Artikeln verankert. Entsprechend viel müssen Sie in einer solchen Situation selber regeln.

Rechte und Pflichten der Stiefeltern

§ | GESETZESTEXT
Art. 278, 299 ZGB

Durch die Heirat entsteht zwischen dem Stiefvater bzw. der Stiefmutter und den Stiefkindern kein neues Kindesverhältnis. Der Stiefelternteil hat also keine elterliche Sorge über die Kinder und es gibt auch kein gegenseitiges Erbrecht. Das lässt sich nur erreichen, wenn Sie als Stiefvater die Kinder Ihrer Frau adoptieren – oder umgekehrt.

Ohne Adoption sind Sie im Normalfall nicht verpflichtet, für den Unterhalt Ihrer Stiefkinder aufzukommen. Sind die Finanzen aber angespannt – zum Beispiel, weil der leibliche Vater die Kinderalimente nicht zahlt –, müssen Sie aushelfen.

Als Stiefelternteil haben Sie an sich auch kein Erziehungs- oder Sorgerecht. Sie müssen Ihre Partnerin, Ihren Partner aber bei der Ausübung der elterlichen Sorge unterstützen und falls nötig vertreten – zum Beispiel, wenn die Mutter nach einem Unfall vorübergehend nicht ansprechbar ist.